

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 67 und 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dahin auszulegen, dass sie der Durchführung eines im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Strafverfahrens oder anderen innerstaatlichen Verfahrens entgegenstehen, die in einem Mitgliedstaat die „Anerkennung“ oder Umwandlung der Wirksamkeit eines ausländischen Urteils im Hinblick auf einen Beschuldigten zum Gegenstand haben — und kraft deren das ausländische Urteil so anzusehen ist, als sei es von einem innerstaatlichen Gericht erlassen worden –, über dessen Strafsache mit dem ausländischen Urteil endgültig und rechtskräftig durch ein nationales Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union entschieden worden ist?
2. Ist — im Licht des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 ⁽¹⁾ — mit dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen niedergelegten Grundsatz „ne bis in idem“ ein in einem Mitgliedstaat der Union vorgesehenes Verfahren, konkret das Verfahren nach den §§ 46 bis 48 des ungarischen Gesetzes XXXVIII von 1996 „zur Anerkennung der Wirksamkeit“ [ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen] in Ungarn, vereinbar, das sich auf ein in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführtes und mit rechtskräftiger Entscheidung abgeschlossenes Strafverfahren (hinsichtlich derselben Person und desselben Sachverhalts) bezieht, auch wenn dieses Verfahren in Wirklichkeit nicht den Zweck hat, diese Entscheidung zu vollstrecken, sondern den Zweck, die Grundlage dafür zu schaffen, dass diese Entscheidung in künftigen Strafverfahren berücksichtigt werden kann?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 14. Juli 2016 — M/Ministerstvo vnitra

(Rechtssache C-391/16)

(2016/C 350/20)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: M

Anderer Beteiligter im Verfahren: Ministerstvo vnitra (Innenministerium)

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 4 und 6 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽¹⁾ ungültig, weil sie gegen Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 78 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts gemäß Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen?

⁽¹⁾ ABl. L 337, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 13. Juli 2016 — Marcu Dumitru/Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

(Rechtssache C-392/16)

(2016/C 350/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marcu Dumitru

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

Vorlagefrage

Stehen die Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾ und die Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾ unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung oder einer Steuerpraxis entgegen, wonach auf eine Person, die mehrwertsteuerlich überprüft und nach erfolgter Überprüfung von Amts wegen mehrwertsteuerlich registriert worden ist, das — zum maßgeblichen Zeitpunkt für Grundstücksgeschäfte zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen zwingend vorgeschriebene — Verfahren der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Vereinfachungsmaßnahmen) mit der Begründung nicht anwendbar sein soll, dass die überprüfte Person vor der Durchführung der Geschäfte oder zum Zeitpunkt der Überschreitung der Befreiungsgrenze eine mehrwertsteuerliche Registrierung weder beantragt noch erhalten hatte?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Trier (Deutschland) eingereicht am 1. August 2016 —
Verband Sozialer Wettbewerb e.V. gegen TofuTown.com GmbH**

(Rechtssache C-422/16)

(2016/C 350/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Trier

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

Beklagte: TofuTown.com GmbH

Vorlagefragen:

1. Kann Art. 78 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) dahingehend ausgelegt werden, dass die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs *nicht* genügen müssen, wenn die entsprechenden Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen durch klarstellende bzw. beschreibende Zusätze (wie etwa „Tofubutter“ für ein rein pflanzliches Produkt) ergänzt werden?
2. Ist Anhang VII Teil III Nr. 1. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dahingehend zu verstehen, dass der Ausdruck „Milch“ ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten ist oder darf der Ausdruck „Milch“ — gegebenenfalls bei Hinzufügung erläuternder Begriffe wie etwa „Soja-Milch“ — auch für pflanzliche (vegane) Erzeugnisse bei deren Vermarktung verwendet werden?
3. Ist Anhang VII Teil III Nr. 2. zu Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dahingehend auszulegen, dass die dort unter Ziffer 2. a im Einzelnen aufgeführten Bezeichnungen, wie insbesondere „Molke“, „Rahm“, „Butter“, „Buttermilch“, „Käse“, „Joghurt“ oder der Begriff „Sahne“ etc. ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten sind oder können auch rein pflanzliche/vegane Produkte, die ohne (tierische) Milch hergestellt wurden, in den Anwendungsbereich von Anhang VII Teil III Nr. 2. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 671.